

Aufsicht und haftungsrechtliche Grundlagen bei der Durchführung von Praxiserfahrungen

(Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen vom 03.08.2017)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Praxiserfahrungen in Form von Betriebsbesichtigungen, Betriebserkundungen, Arbeitsplatzerkundungen, kooperativen Projekten sowie ein- und mehrtägigen Praktika, unabhängig davon, ob diese verpflichtend oder ergänzend stattfinden.

6.1 Aufsicht

Für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Praxiserfahrung ist vom Kooperationspartner oder der Praktikumsstelle eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Praxiserfahrung gewährleistet. Sie übt die Aufsicht entsprechend der für das Unternehmen oder die Einrichtung bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus.

6.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die eine Praxiserfahrung ableisten, stehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn die Praxiserfahrung im Rahmen des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule erfolgt. Erleiden sie hierbei einen Unfall mit einem Gesundheitsschaden, steuert die Unfallkasse Baden-Württemberg das Heilverfahren, übernimmt die Behandlungskosten und kumulativ oder alternativ Geldleistungen nach Maßgabe des SGB VII. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung eines bestimmungsgemäß getragenen Hilfsmittels (beispielsweise Brille, Hörgerät oder Prothese). §§ 104 bis 106 SGB VII in Verbindung mit § 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle, die zum Unfallzeitpunkt mit den Schülerinnen und Schülern zusammengearbeitet haben, in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler

Für Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler während der Praxiserfahrung an Einrichtungen des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle verursacht werden, besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Solche Haftpflichtrisiken können unter Umständen durch den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden, über deren Erforderlichkeit hat die Schule die Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme der Praxiserfahrung informiert.

6.4 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während einer Praxiserfahrung einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Gesundheitsschäden.

6.5 Haftung bei Schädigung der Schülerinnen und Schüler

Eine Haftung der verantwortlichen Mitarbeiterin beziehungsweise des Mitarbeiters des Kooperationspartners beziehungsweise der Praktikumsstelle für Gesundheitsschäden der Schülerin oder des Schülers kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht (siehe Nummer 6.2).

6.6 Haftung bei Schäden Dritter

Die Praxiserfahrung findet im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule statt. Daher nimmt der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle, der beziehungsweise die eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift aufnimmt, für die Dauer von deren oder dessen Tätigkeit in der Einrichtung auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Der Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht die Schülerin oder der Schüler in Ausübung einer Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze in Betracht kommen. Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch die Schülerin oder den Schüler tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Kooperationspartner beziehungsweise die Praktikumsstelle ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 Grundgesetz und § 96 Absatz 1 Landesbeamtengesetz analog). Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn also nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.